

Prof. Dr. Ralf B. Abel, Schleswig/Schmalkalden

Die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften. *

I. Allgemeines

Im Berichtszeitraum blieben die rechtlichen Implikationen von Religion im Allgemeinen und der Entwicklung und Stellung religiöser Gemeinschaften innerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes problematisch. Das traditionelle deutsche Staatskirchenrecht befindet sich in einem spürbaren Wandel. Neue Begriffe wie „Religionsverfassungsrecht“¹ finden Eingang in die Debatte. Die staatliche Finanzierung der Kirchen wird erneut kontrovers diskutiert² Mit dem Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im Religionsrecht befasst sich kritisch Czermak. Danach spielen Fragen der Rechtsgleichheit in einem zunehmend säkularen und religiös-weltanschaulich pluralen Staatswesen eine immer größere Rolle, was jedoch von der Verfassungswirklichkeit negiert werde.³

Kulturelle Konflikte artikulieren sich vielfach als Kollision zwischen Ge- oder Verboten des einheimischen Rechts und bestimmten religiös begründeten Verhaltensanforderungen oder kulturell eingeübten Gewohnheiten des Herkunftslandes von Zuwanderern⁴. Rechtsstreitigkeiten, die diese Konflikte ins allgemeine Bewusstsein rückten, gingen um die Fragen, ob eine Lehrerin ein Kopftuch tragen darf⁵, ob islamischer Religionsunterricht in Berlin statthaft ist⁶ oder ob das Schächten den Anhängern bestimmter islamischer Glaubensrichtungen gestattet sein soll.⁷

* Der Beitrag schließt an NJW 2001, 410, an. – Der Autor lehrt Öffentliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Informationsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der FH Schmalkalden/Thüringen und war Mitglied der Enquete Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ des 13. Deutschen Bundestages. Er vertritt die Bundesregierung in einer Auseinandersetzung mit der Vereinigungskirche.

¹ Vgl. Czermak, NVWZ 2000, 896; Zacharias, KuR 2001, 355.

² Sailer, ZRP 2001, 80; dazu Bohl, ZRP 2001, 274, Post, ZRP 2001, 275 und, im Hinblick auf die im Ursprungsartikel nicht offen gelegte hervorgehobene Tätigkeit des Autors Sailer für die Glaubensgemeinschaft Universelles Leben, Kriele ZRP 2001, 275.

³ Czermak,

⁴ Hierzu Dieter Grimm, FAZ vom 21.06.2002, Seite 49

⁵ BVerwG...

⁶ BVerwG, NVWZ 2000, 922; Muckel, JZ 2001, 58.

⁷ BVerwG....

Auch wenn der Abschlussbericht der vom 13. Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“⁸ zur Versachlichung der Debatte um diese Gruppierungen beigetragen hatte, kam es in der juristischen Fachwelt zu einer Kontroverse über die Frage, ob es in Deutschland religiöse Diskriminierung gebe.⁹

II. Verfassungsrecht

Das Urteil des BVerfG zum Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV¹⁰ stieß zwar auf ein geteiltes, aber im Ergebnis verhalten zustimmendes Echo.^{11 12} Zwar werde die Organisation den Religionsgemeinschaften anheim gestellt, aber gleichwohl gebühre dem Gericht Anerkennung dafür, dass es die korporierten Religionsgemeinschaften gleichwohl auf verfassungsrechtliche Grundentscheidungen verpflichte, die Ausdruck einer vor allem christlich geprägten Rechtskultur seien, aber auch von nichtchristlichen, insbesondere muslimischen Gemeinschaften anerkannt werden müssten und könnten.¹³ Mit dem Verhältnis von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit im Religionsrecht befasst sich kritisch Czermak. Danach spielen Fragen der Rechtsgleichheit in einem zunehmend säkularen und religiös-weltanschaulich pluralen Staatswesen eine immer größere Rolle, was jedoch von der Verfassungswirklichkeit negiert werde. An Einzelbeispielen erweist sich die Schwierigkeit, die staatliche Pflicht zur religiös-weltanschaulichen Neutralität in Ausgleich zu bringen mit der vielfach abgesicherten Nähe zu den christlichen Kirchen und dem damit verbundenen favor ecclesiae.¹⁴

Nicht zur Entscheidung angenommen wurde eine Verfassungsbeschwerde des Trägervereins der Glaubensgemeinschaft Universelles Leben. Dieser sieht sich durch die Kirchen und ihre Sektenbeauftragten verfolgt. Er beehrte eine Verpflichtung des Staates, Regelungen zu schaffen, mit deren Hilfe korporierten Religionsgemeinschaften dieser Körperschaftsstatus wieder entzogen werden könne. Der Beschwerdeführer zielte in erster Linie auf die christlichen Kirchen, denen er einen Missbrauch ihrer vermeintlichen religiösen Meinungsführerschaft zu Lasten religiöser Minderheiten vorwarf. Das BVerfG stellt demgegenüber fest, dass das Wirken und der Status der korporierten Religionsgemeinschaften von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt seien, soweit diese sich in dem ihnen durch die Gesetze und die Verfassung gezogenen Rahmen hielten. Darunter fällt auch die kritischen Auseinandersetzung mit anderen Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit, wobei keine Bindung an die nur den Staat treffenden Grundsätze von Neutralität und Parität bestehe. Besondere staatliche Schutzpflichten ließen sich nur dann feststellen, wenn die staatliche Gewalt überhaupt keine oder offensichtlich gänzlich ungeeignete oder unzulängliche Vorkehrungen zum Schutz der Religionsfreiheit von Minderheiten getroffen hätte. Dies ist nach den Feststellungen des BVerfG nicht der Fall. Vielmehr geben die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf etwaiger rechtsverletzender Äußerungen.¹⁵

⁸ BT-Dr. 13/10950.

⁹ Kriele, ZRP 2001, 495; Bartels, Löffler und Kriele, ZRP 2002, 90.

¹⁰ BVerfG 102, 370 = NJW 2001, 429.

¹¹ Vgl. nur Muckel, Jura 2001, 456; im Anschluss A.v. Campenhausen, ZevKR 46 (2001), 165 ff.; H. Weber in: Religion, Staat, Gesellschaft II (2001), 47 ff.; kritisch Sandler, NJW 2002, 2611.

¹² Muckel, Jura 2001, 456 [462].

¹³ Muckel, Jura 2001, 456 [462].

¹⁴ Czermak,

¹⁵ BVerfG, NVWZ 2001, 908.

Mit der Frage, ob Scientology eine Religionsgemeinschaft ist, beschäftigt sich Thüsing und verneint sie.¹⁶ Es verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, wenn ein Mitglied der Scientology-Organisation aus einer politischen Partei ausgeschlossen wird. Die CDU hatte auf einem Bundesparteitag¹⁷ beschlossen, die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation sei mit der CDU-Mitgliedschaft unvereinbar. Daraufhin wurden Mitglieder aus der CDU ausgeschlossen und diese Ausschlüsse wurden von den Parteischiedsgerichten jeweils bestätigt. Die hiergegen gerichteten Klagen wurden als unbegründet zurückgewiesen.¹⁸ Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.¹⁹ Die von den Partei- und staatlichen Gerichten vorgenommene Abwägung war nach Ansicht des BVerfG verfassungsrechtlich unbedenklich. Die vom Grundgesetz vorausgesetzte Staatsfreiheit der Parteien erfordere nicht nur die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch, dass die Parteien sich ihren Charakter als frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen bewahren könnten. Dies bedeutet in personeller Hinsicht u.a. eine Verbürgung der freien Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.²⁰ Auch wenn die Ausschlüsse in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG eingriffen, wäre dies gerechtfertigt. Die Glaubensfreiheit gelte nicht schrankenlos. Ihre Grenzen werden durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang bestimmt.²¹

Grundrechte von Arbeitnehmern werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass das Fehlen der Mitgliedschaft in einer kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft auf der Lohnsteuerkarte obligatorisch durch Striche kenntlich gemacht werden muss. Dies ist verfassungsrechtlich ebenso zulässig wie die gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte.²² Auch der Genuss von Rauschgiften lässt sich nicht mit Gründen der Religionsfreiheit rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht versagte ebenso wie die Vorinstanzen die Erteilung einer Erlaubnis zum Anbau von indischen Hanf gemäß § 3 BtMG. Die freie Religionsausübung gebiete keine derartige Ausnahme. Der Schutz der Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung, der ebenfalls verfassungsrechtlichen Rang genießt, führt zu einer Güteabwägung zu Lasten des als religiöses Ritual dargestellten Cannabis (Haschisch-) Konsums Einzelner, zumal das Begehren des Klägers als Teil einer Kampagne gegen die generelle Legalisierung von Cannabiskonsum zu verstehen war.²³

Streitig war die Frage, in wie weit die Bundesregierung berechtigt ist, über religiöse und weltanschauliche Vereinigungen zu informieren. Die Osho-Bewegung (zuvor: Bhagwan) hatte sich gegen kritische öffentliche Äußerungen der Bundesregierung aus den späten 70er und 80er Jahren gewandt und Unterlassung begehrt. Der Klage wurde vom VG Köln zunächst teilweise stattgegeben²⁴, vom OVG dann in vollem Umfang abgewiesen²⁵. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BVerwG zurückgewiesen.²⁶

¹⁶ Thüsing, ZevKR 45 (2000), 592.

¹⁷ Beschluss C 47, Bundesparteitag vom 17.12.1991.

¹⁸ LG Bonn, NJW 1997, 2958 und OLG Köln, NJW 1998, 3721.

¹⁹ BVerfG, NJW 2002, 2227.

²⁰ So bereits BVerfG, NVWZ 2002, 70 – Wahlkreiseinteilung Krefeld.

²¹ Vgl. dazu BVerfG, NJW 1989, 3269 [3270] m.w.N.

²² BVerfG, NVWZ 2001, 909 = RDV 2002, 126.

²³ BVerwG, NJW 2001, 1365.

²⁴ VG Köln, KirchE 24, 10 [17 ff].

²⁵ OVG NW, KirchE 28, 106 [114 ff].

²⁶ BVerwG, NJW 1991, 1770.

Auf die Verfassungsbeschwerde hin hob das BVerfG das klagabweisende Urteil in einigen Punkten auf. Dabei hat das BVerfG die verfassungsrechtliche Zulässigkeit öffentlicher staatlicher Informationen über religiöse und weltanschauliche Vereinigungen im Grundsatz bejaht. Das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit biete danach keinen Schutz dagegen, dass sich der Staat und seine Organe mit den Trägern dieses Grundrechts sowie ihren Zielen und Aktivitäten öffentlich – auch kritisch – auseinandersetzen. Dabei ist allerdings das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates durch Zurückhaltung zu wahren. Diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft sind dem Staat untersagt. Nicht zulässig ist danach ein pauschal verwendetes Attribut wie „destruktiv“ oder „pseudoreligiös“, wohingegen Begriffe wie „Sekte“ oder „Psychosekte“ verfassungsrechtlich zulässig sein können.²⁷ Mit Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit befasst sich Brauser-Jung²⁸ und kommt zu dem überzeugenden Ergebnis, dass diese Freiheiten ebenso wie alle anderen Grundfreiheiten nicht bedingungslos gelten. Daher begegnen z.B. sog. Schutzzerklärungen in Bezug auf die Scientology Organisation verfassungsrechtlich keinen Bedenken.²⁹

III. Vereins-, Gewerbe-, Straßenrecht, sonstiges öffentliches Recht

Aus Anlass der Terrorbekämpfung hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 08.12.2001 beschlossen, das sogenannte Religionsprivileg aus dem Vereinsgesetz ersatzlos zu streichen.³⁰ Dies wurde bereits von der „Sekten“-Enquete-Kommission des 13. Deutschen Bundestages gefordert.³¹ Mit dem Verbot von Religionsgemeinschaften befassen sich Michael³² und Groh³³ und plädieren für eine entsprechende Verfassungsänderung.

Für Abwehransprüche gegen Äußerungen eines kirchlichen Sektenbeauftragten ist nach einem Beschluss des BGH - wie auch sonst im Staatskirchenrecht³⁴- der Verwaltungsrechtsweg gegeben.³⁵ Zwar stehen korporierte Religionsgemeinschaften dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüber³⁶, aber die Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts legt ihnen die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze Dritter näher als anderen Religionsgesellschaften, so dass ein Rechtsstreit nicht auf der Ebene staatsbürgerlicher Gleichordnung erfolge.³⁷ Den Weg dazu hatte der BGH durch sein

²⁷ BVerfG, B.v. 26.06.2002, NJW 2002, 2626.

²⁸ Gerrit Brauser-Jung, Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit, Studien zum öffentlichen Wirtschaftsrecht Bd.51, Köln/Berlin/Bonn/München 2002.

²⁹ Gerrit Brauser-Jung, Religionsgewerbe und Religionsunternehmerfreiheit, S. 397 ff.

³⁰ BGBl. I S. 3319.

³¹ Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, zur Sache 5/98, Deutscher Bundestag (Hrsg.), Bonn 1998, Seite 297 (Ziff. 6.2.3.2).

³² JZ 2002, 482.

³³ KritV 2002, 39.

³⁴ Vgl. BVerwG, DVBL 2001, 938 =DÖV 2001, 473 zur Verwerfungskompetenz staatlicher Gerichte bezüglich eines Kirchensteuerbeschlusses; VG Osnabrück, NVWZ 2000, 961 für die Zulassung zum Studium an kirchlicher Fachhochschule.

³⁵ BGHZ 148, 307 = NJW 2001, 3537 unter Aufhebung der Vorinstanz: OLG Bremen, NVWZ 2001, 957.

³⁶ So BVerfG, NJW 2001, 429.

³⁷ BGH NJW 2001, 3538 m.w.N.

Urteil vom 11.02.2000 gegebnet, das auch in Kirchensachen unter Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung eine Justizgewährungspflicht zugrunde legt.³⁸

Ein Antrag der Scientology-Organisation beim VG Hamburg mit dem Ziel, die Sektenbeauftragten der Innenbehörde ihres Amtes zu entheben, wurde als unzulässig abgewiesen. Es handele sich um einer innerdienstliche Entscheidung, auf die kein Anspruch Außenstehender bestehe.³⁹

Anders zu beurteilen ist die Feststellungsklage eines inländischen religiösen Vereins, der sich gegen die Einreiseverweigerung für sein ausländisches geistliches Oberhaupt wendet. Das VG Koblenz wies mangels Klagebefugnis als unzulässig ab. Das OVG Rheinland-Pfalz und das BVerwG entschieden dagegen durch Zwischenurteil, dass die Klage zulässig sei.⁴⁰ Zwar verschaffe das Grundrecht der Religionsausübungsfreiheit einer Religionsgemeinschaft in dem durch das Ausländerrecht bestimmten Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und ihrem ausländischen Oberhaupt grundsätzlich keine selbständig durchsetzbare Rechtsposition auf Einreise. Die Pflicht des Staates zur Berücksichtigung der schützenswerten Interessen dieser Religionsgemeinschaft bestehe dort nur, sofern die Verweigerung der Einreise religiöse Belange der Gemeinschaft nach ihrem eigenen Glaubensverständnis nicht unerheblich beeinträchtigt. Nur dann könne der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in rechtlich bedeutsamer Weise berührt werden mit der Folge, dass das Grundrecht den maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerrechts zu Gunsten der Religionsgemeinschaft subjektiv-rechtlichen Charakter verleiht. Das OVG Koblenz hat diese Voraussetzungen im Rahmen der Begründetheit überprüft, aufgrund der vorgebrachten Tatsachen verneint und die Klage abgewiesen.⁴¹

Über Fragen sogenannter Sekten und Psychogruppen wird in Baden-Württemberg in größeren Abständen öffentlich im Landtag berichtet.⁴²

Ein Streitpunkt betraf die Sicherheit im Internet. Nachdem bekannt wurde, dass ein Programmteil des Betriebssystems Windows 2000, der sogenannte „Diskeeper“, von einer Firma hergestellt wird, deren Inhaber sich offen zu seiner Mitgliedschaft bei Scientology bekennt, kam es zu Gegenreaktionen. Dienststellen der katholischen Kirche untersagten offiziell die Anwendung von Windows 2000. Im politischen Bereich wurde das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) damit befasst, die Sicherheit von Windows 2000 und „Diskeeper“ zu überprüfen. Davon wurde abgesehen, nachdem die Firma Microsoft ein Verfahren entwickelt hatte, mit dem „Diskeeper“ komplett aus Windows 2000 entfernt werden und ggf. durch einen anderen Defragmentierer ersetzt werden kann.⁴³ Nach wie vor geben vor allem Missionierungsversuche von Scientology-Mitarbeitern auf öffentlichen Straßen, die von Passanten und Anliegern als aufdringlich und penetrant empfunden werden, Anlass zu Auseinandersetzungen.

Mitgliedern der Scientology-Organisation werden aufdringliche und penetrante Anwerbungsversuche in der Öffentlichkeit vorgehalten, neuerdings die Belästigung von Opfern nach der Flutkatastrophe in Sachsen⁴⁴, nach der Bluttat an der Schule in Erfurt oder dem Flugzeugabsturz am Bodensee.

³⁸ BGH, NJW 2000, 1555; dazu Nolte, NJW 2000, 1844; Kästner, NVWZ 2000, 889.

³⁹ Zitiert nach TAZ Hamburg Nr. 6625 vom 13.12.2001, Seite 22.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 10.07.2001, DÖV 2002, 31.

⁴¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 07.06.2002, - 12 A 10349/99.OVG - , InfAuslR 2002,402 = DVBl 2002, 1227 L; n.rkr.; über die Nichtzulassungsbeschwerde ist vom BVerwG noch nicht entschieden.

⁴² Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 12/5841 vom 15.12.2000; der nächste Bericht ist für Sommer 2003 terminiert.

⁴³ „Sicherheit im Internet“ Hrsg. BMWi, BMI, BSI, 2000.

⁴⁴ Süddeutsche Zeitung vom 30.05.2002.

Geschäftsleute in der Hamburger Innenstadt fühlten sich von Werbeaktivitäten der Scientologen erheblich belästigt.⁴⁵ Eine dagegen erwirkte Unterlassungsverfügung der zuständigen Behörde wurde nicht beachtet.⁴⁶ Trotz eines behördlichen Abtrennverbots wurde ein Feuerwerk veranstaltet.⁴⁷

Nach einer Entscheidung des Baden-Württembergischen VGH⁴⁸ benötigen Scientologen eine Sondernutzungserlaubnis, wenn sie auf der Straße Flugblätter verteilen oder Personen anwerben wollen. Nach Ansicht des VGH sind Fußgängerzonen kein „Kommunikationsmedium“ für politische, kommerzielle oder religiöse Zwecke. Demgegenüber gab zunächst das VG München dem Wunsch der Scientology-Organisation, in der Münchener Innenstadt zahlreiche Informationszelte aufzustellen, teilweise statt, da es sich bei Scientology zumindest um eine Weltanschauungsgemeinschaft handele.⁴⁹ Der Bayerische VGH hob im Rechtsmittelverfahren diese Entscheidung auf und wies die Klage insgesamt ab. Die geplanten Veranstaltungen hätten gewerblichen Charakter, da sie der Werbung für kostenpflichtige Seminare und damit der Gewinnerzielung dienten.⁵⁰

Auch die Beobachtung der Scientology-Organisation durch den Verfassungsschutz war Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen. Das VG Berlin entschied, dass der Berliner Verfassungsschutz die Anwerbung und den Einsatz von Mitgliedern oder Mitarbeitern der Scientology als bezahlte sogenannte „Vertrauensleute“ für ihre Beobachtung zu unterlassen hat.⁵¹ Grund für diese Entscheidung war eine Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes, wonach der Einsatz von V-Leuten an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft sind, die das Land Berlin im konkreten Fall nicht habe beweisen können. Grundsätzlich sei jedoch die Überwachung der Organisation rechtmäßig. Eine Klage von Scientology gegen die Beobachtung durch den saarländischen Verfassungsschutz wurde vom VG des Saarlandes abgewiesen.⁵² Das Gericht stellte fest, dass die Scientology-Organisation teilweise Ziele vertritt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Einen anderen Bereich betrifft die Befreiung von der Schulpflicht aus religiösen Gründen. Der Baden-Württembergische VGH wies die Klage fundamentalchristlicher Eltern ab, die ihre 8 und 9 Jahre alten Kinder zu Hause unterrichten wollten, weil sie nach ihrer Überzeugung sonst schädlichen weltlichen Einflüssen ausgesetzt wären.⁵³ Wenn Eltern staatliche Schulen aus religiös-weltanschaulichen Gründen ablehnen, könne dies keine Befreiung von der Schulpflicht rechtfertigen. In der öffentlichen Schule werde auf Toleranz in religiösen Fragen geachtet und jede amtliche Indoktrination oder Missionierung vermieden. Die Begegnung mit anderen Überzeugungen oder Lebensweisen könnten die Kläger nicht vermeiden, zumal ihre Kinder ein Recht auf solche Erfahrungen hätten. In gleicher Weise entschied das VG Augsburg,⁵⁴ dass Eltern der Gemeinschaft „12 Stämme“ ihre Kinder vom Freistaat Bayern anerkannte Schule schicken müssen. Eine gesetzliche Ausnahme, die es erlaube, ihre 17 Kinder selbst zu unterrichten,

⁴⁵ Hamburger Abendblatt vom 22.06.2001.

⁴⁶ Hamburger Abendblatt vom 23./24.06.2001.

⁴⁷ Die Welt vom 10.01.2002.

⁴⁸ Baden-Württembergischer VGH, 5 S.311/00 und 5S 3059/99, NVwZ-RR 2002, 740.

⁴⁹ Süddeutsche Zeitung vom 26./27.10.2002.

⁵⁰ BayVGH, B.v.29.10.2002 – 8 CE 02.2663 ; vgl. Süddeutsche Zeitung vom 31.10.2002.

⁵¹ VG Berlin, Urteil vom 13.12.2001 – VG 27 A 260/98 - .

⁵² VG des Saarlandes, Urteil vom 29.03.2001, 6 K 149/00.

⁵³ Baden-Württembergischer VGH, Urteil vom 18.06.2002, - 9 S 2441/01 - .

⁵⁴ VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2002, - Au 9 K 02.290 bis Au 9 K 02.296 - .

gäbe es nicht. Der Staat habe das Recht und die Pflicht, alle Kinder nach gemeinsamen Grundwerten zu unterrichten.

IV. Zivilrecht

Auch im aktuellen Berichtszeitraum kam es zu zahlreichen äußerungsrechtlichen Verfahren. Sie bilden eine am Einzelfall orientierte Kasuistik. Beim LG Berlin erstritt der prominente amerikanische Scientology-Kritiker Robert Minton ein Unterlassungsurteil, das der Scientology-Organisation eine Fülle ehrenrühriger Behauptungen über ihn untersagt.⁵⁵ Das LG München I verurteilte die Junge Union München, es zu unterlassen, Werbefirmen mit einem Hinweis auf eine Veröffentlichung ihrer Namen davon abzuhalten, Werbung für Scientology herauszubringen. Diese Maßnahme sah das Gericht als unzulässigen Boykott an, da sie mit wirtschaftlichem Druck verbunden sei.⁵⁶ In einem nachfolgenden Ordnungsgeldverfahren stellte das Gericht jedoch die Berechtigung der JU fest, die alten Mitteilungen mit den Boykottaufrufen in ihren im Internet zugänglichen Pressearchiv als Teil der eigenen schriftlichen Vergangenheit zu speichern. Diese archivarische Speicherung sei keine Aufforderung im Sinne der Verbotsurteile.⁵⁷ Das KG wies den Verfügungsantrag des Logistikkonzern UPS ab, mit den der Aktion Bildungsinformation (ABI) untersagt werden sollte, Vorwürfe gegen UPS wegen der Unterstützung von Scientology zu erheben.⁵⁸

Zulässig ist es auch, wenn die Kirche sich kritisch über Organisationen und Einzelpersonen äußert. Sie darf aufgrund ihres Grundrechtes aus Artikel 4 GG ohne Störung durch den Staat eine – auch scharfe – Kritik an allen Bereichen des religiösen und weltanschaulichen Lebens üben.⁵⁹ Der Sektenbeauftragte der evangelischen Kirche im Rheinland hatte vor den Psychopraktiken in zwei Instituten eines Heilpraktikers gewarnt, nachdem ihn ehemalige Klienten dieser Institute um Hilfe gebeten hatten. Der Heilpraktiker klagte auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, da er in seinen Firmen, die „psychologische Weiterbildung“ anbieten, angeblich Millionenverluste erlitten hätte. Nach Rücknahme der Revision durch den Kläger wurde das klageabweisende Urteil des OLG Düsseldorf rechtskräftig.⁶⁰ In einem anderen Fall klagten zwei Psychologinnen auf Honorar und Abfindungen. Eine der Klägerinnen betrieb ein sog. „Institut“ mit sehr fragwürdigen Methoden. Die andere war Geschäftsführerin einer Marketingfirma und nutzte ihre Stellung dazu, alle ihre Mitarbeiter zu einem „Erfolgstraining“ bei dem „Institut“ auf Gran Canaria zu verpflichten. Die dort angewendeten Methoden hatten derart nachteilige psychologische Auswirkungen auf die Teilnehmer, dass das gesamte Büro des Marketingunternehmens aufgelöst werden musste. Der Geschäftsführerin wurde fristlos gekündigt, restliche Seminargebühren verweigert. Das LG Hamburg wies die Klagen ab.⁶¹

Abgewiesen wurde auch die Klage eines in den USA lebenden deutschen Scientologen gegen die Scientology-Beauftragte des Hamburger Senats. Wegen der von dieser verbreiteten Schutzzerklärung sei

⁵⁵ LG Berlin, Urteil vom 27. März 2001, - 27. O. 764/00 -

⁵⁶ LG München I, Urteil vom 08. Juni 2001, - 30 O 21972/00 -

⁵⁷ LG München, Az.: 30 O 21972/00, - zitiert nach Süddeutsche Zeitung vom 11. Juni 2002.

⁵⁸ KG, Urteil vom 17.7.2001, 14 U 60/01 -; vgl. Stuttgarter Nachrichten vom 21.07.2001.

⁵⁹ Vgl. hierzu auch OLG München, ZUM-RD 2002, 440, hinsichtlich der Warnungen eines kirchlichen Sektenbeauftragten vor „Sicherheitslücken in einer Praxis-EDV“ bei Anwendung einer aus dem Umfeld einer umstrittenen Gemeinschaft stammenden Arzt-EDV.

⁶⁰ OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. Oktober 2000, - 18 U 48/00 - , NVwZ 2001, 1449.

⁶¹ Hamburger Morgenpost, 27. August 2001 (Olaf Wunder)

der Firma des Klägers ein Auftrag im Werte von 75.000 Dollar entgangen. Die vor einem amerikanischen Gericht in Florida erhobene Klage scheiterte an der Unzuständigkeit des Gerichts, da die Beklagte als Funktionsträgerin des Landes Hamburg uneingeschränkte Staatenimmunität gegenüber Gerichtsverfahren genießt.⁶² Erfolg hatte die Klage einer heute 23-jährigen jungen Frau, die von ihren Eltern mit 13 Jahren in eine spezielle Abteilung der Scientology-Organisation im Ausland gegeben wurde und diese erst mit 19 Jahren verlassen konnte. Das LG Hamburg bewilligte ihr Prozesskostenhilfe für die nach ihren Angaben schweren körperlichen und seelischen Schäden, die sie nach ihren Angaben dadurch davontrug. Das Verfahren endete am 31. Oktober 2002 mit einem Vergleich über eine Zahlung von 35.000 Euro an die Klägerin, die während der Zeit ihres Aufenthaltes bei Scientology u. a. keine Schule besuchen konnte.⁶³

Abgewiesen wurde die Klage einer Zeugin Jehovas, der nach Bestellung eines Betreuers und dessen Einwilligung in Bluttransfusionen mehrere Transfusionen zur Rettung ihres Lebens erfolgten. Die Klägerin hatte zuvor mittels Patientenverfügung Bluttransfusionen auch für den Fall der Bewusstlosigkeit abgelehnt und nahm die Beklagten u.a. wegen Aufklärungsverschuldens und Eingriffs in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht auf Schmerzensgeld in Anspruch. Das Gericht erkannte, dass in der konkreten Situation, in der es um Leben und Tod ging, „dem Arzt die nämliche Gewissensentscheidung zuzubilligen“ sei, wie sie dem Patienten gewährt wird.⁶⁴ Gehört nur ein Elternteil den Zeugen Jehovas an, reicht die hypothetische Erforderlichkeit einer beim Kind eventuell vorzunehmenden Bluttransfusion und die mögliche Verweigerung der Zustimmung jenes Elternteils nicht aus, um die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu begründen.⁶⁵ Mit dem elterlichen Erziehungsrecht im Hinblick auf die Religion des Kindes befasst sich Gericke.⁶⁶

V. Strafrecht

Äußert sich die Gemeinderatsfraktion einer politischen Partei in einer deutschen Landeshauptstadt in deren Amtsblatt abträglich über eine Religionsgemeinschaft, ist diese im Klageerzwingungsverfahren nicht als Verletzte antragsbefugt. Unmittelbar Verletzte können nur eine oder mehrere Einzelpersonen sein, die beim hier in Rede stehenden Tatbestand der Volksverhetzung zu dem angegriffenen Bevölkerungsteil gehören.⁶⁷ Im Hinblick auf die Scientology-Organisation hatte die bayerische Staatsregierung eine interdisziplinäre wissenschaftliche Studie über „gesundheitliche und rechtliche Risiken bei Scientology“ in Auftrag gegeben. Die Verfasser der Studie halten eine Strafbarkeit wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung für möglich und sehen Anhaltspunkte für die Erwägung eines Vereinsverbotes.⁶⁸

⁶² United States District Court Middle District of Florida, Tampa Division, 8:00-tv-1528-T-27 eaj, Urteil vom 09. Mai 2002.

⁶³ Hamburger Abendblatt, 1. November 2002, Seite 1, 16.

⁶⁴ OLG München, NJW-RR 2002, 811- nicht rechtskräftig -.

⁶⁵ OLG München, FamRZ 2000, 1042.

⁶⁶ Cornelia Gericke, Elterliches Erziehungsrecht und die Religion des Kindes – eine Untersuchung der Bedeutung und Auswirkungen der grundrechtlich geschützten religiösen Einstellungen und Weltanschauungen der Eltern im Rahmen der §§ 1666 und 1671 BGB im 20. Jahrhundert, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Band 3180, Frankfurt usw. 2001

⁶⁷ OLG Stuttgart, B. vom 23. Januar 2002, NJW 2002, 2893

⁶⁸ Heinrich Kufner, Norbert Nedopil, Heinz Schöch, Expertise: Auswirkungen und Risiken unkonventioneller Psycho- und Sozialtechniken, http://www.stmi.bayern.de/infothek/scientology/pdf/psychotechnik_kurzfassung.pdf; erscheint voraussichtlich Anfang 2003 im Buchhandel unter dem Titel: Gesundheitliche und rechtliche Risiken bei Scientology, ISBN 3-936142-40-8, Papst-Verlag; vgl. Focus 42/2002 vom 14. Oktober 2002

VI. Arbeits- und Sozialrecht

Das BAG hat, ohne damit von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Arbeitnehmereigenschaft von Mitgliedern der Scientology-Organisation abzurücken, in einem Einzelfall die Zulässigkeit des Arbeitsrechtsweges verneint.⁶⁹ Auch das Grundrecht der Religionsfreiheit berechtigt einen Arbeitnehmer nicht, religiöse Übungen – im konkreten Fall: Gebetspausen – einzulegen, wenn hierdurch betriebliche Störungen verursacht werden.⁷⁰ Gerechtfertigt ist die außerordentliche Kündigung einer Arbeitnehmerin in einem kirchlichen Kindergarten, die in der Öffentlichkeit für eine andere Glaubensgemeinschaft (hier: „Universale Kirche“) wirbt.⁷¹ Einer privaten Arbeitsvermittlerin, die bei Scientology einen höheren Grad innehat und Au-pair-Mädchen nicht darüber informiert, dass sie in Familien vermittelt, die der Scientology-Organisation angehören, ist wegen der fehlenden notwendigen Zuverlässigkeit keine Vermittlungserlaubnis zu erteilen.

Die BfA hatte der Klägerin eine zunächst erteilte Arbeitserlaubnis zur Vermittlung von Au pair-Mädchen wieder entzogen, nachdem sie aus Presseberichten von ihrer Mitgliedschaft bei Scientology erfahren hatte. Zunächst bestätigte das SG diese Maßnahme, wogegen das LSG Rheinland-Pfalz sie aufhob. Im Revisionsverfahren hob das BSG seinerseits auf und verwies die Sache zurück.⁷² Nach einer umfangreichen Anhörung der Klägerin wies das die Berufung zurück⁷³, was nunmehr vom BSG bestätigt wurde.⁷⁴

Mit Zulassung einer stationären Pflegeeinrichtung befasste sich das BSG. Es urteilte, dass Pflegeeinrichtungen von Glaubensgemeinschaften, die aus Gewissensgründen jegliche medizinische Hilfe ablehnen, nur dann zur stationären Versorgung im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung zugelassen werden können, wenn sie unter ständiger Verantwortung einer staatlich ausgebildeten Pflegefachschaft stehen.⁷⁵ Aus Artikel 4 GG könne keine Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet werden, auf die für eine Leistungspflicht der Pflegeversicherung in typisierender Weise aufgestellten Qualitätsvoraussetzungen bei einzelnen Glaubensrichtungen zu verzichten. Bei der Erbringung von Pflegeleistungen zu Lasten eines Sozialversicherungsträgers unterläge das Grundrecht der Glaubens- und Religionsfreiheit Grenzen. Wo die Gesundheit pflegebedürftiger Menschen auf dem Spiel stehe und nicht rein religiöse oder innere Angelegenheiten des Trägervereins, können Beschränkungen im Hinblick auf die Berufsfreiheit auferlegt werden, sofern sie verhältnismäßig sind.

Nach einem anderen, durchaus fragwürdigen Urteil des BSG⁷⁶ führt das Leben in einer streng abgeschlossenen sektenhaften Gemeinschaft mit Zügen einer totalitär strukturierten Organisation, die offenbar unter Einsatz von Zwang und Indoktrination aufrechterhalten wird, nicht schon dadurch zur Prozessunfähigkeit.

⁶⁹ BAG, B. vom ...2002, - 5 AZB 19/01.

⁷⁰ LAG, NJW 2002, 1970 im Falle eines moslemischen Arbeitnehmers.

⁷¹ BAG, U.v.21.2.2001, 2 AZR 139/00, AP Nr.29 zu § 611 BGB Kirchendienst = NZA 2001, 1136; die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entsch. angenommen, BVerfG NJW 2002, 2771.

⁷² BSG, Urteil vom 14. Dezember 2000 – B 11/7 AL 30/99 R; im Einzelnen vgl. Abel, NJW 1999, 331 und NJW 2001, 416.

⁷³ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. September 2001, - L 1 AL 49/01.

⁷⁴ BSG, B.v.25.6.2002, - B 11 AL 21/02 B.

⁷⁵ BSG, NZS 1999, 298 (bzgl. Christian Science).

⁷⁶ BSG, Urteil vom 05. April 2000, NJW 2001, 1670 - Colonia Dignidad -

VI. Steuerrecht

Nach einer Entscheidung des BFH können Aufwendungen für eine Ayurveda-Behandlung nur dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit dieser Behandlung im Einzelfall durch ein vor ihrem Beginn erstelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen ist.⁷⁷ Das gilt aber nur dann, wenn sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zur Heilung oder Linderung der Krankheit angezeigt sind und vorgenommen werden. Aufwendungen für Maßnahmen, denen diese objektive Eignung fehlt, sind nicht notwendig und damit auch nicht zwangsläufig im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG. Wendet sie der Steuerpflichtige dennoch auf, unterfallen sie als Teil der persönlichen Lebensgestaltung dem Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG.⁷⁸

Nach einer Entscheidung des FG München führen Vermittlungsleistungen für die Scientology Organisation zu gewerblichen Einkünften. Aufwendungen für Kurse bei Scientology sollen dagegen in erster Linie der Persönlichkeitsentwicklung dienen und sind daher nicht nach § 12 Nr.1 EStG abzugsfähig.⁷⁹

VII. Ausland

Der Umgang mit neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften entwickelt sich in Europa und in den USA unterschiedlich. In den europäischen Staaten überwiegt die kritische Haltung.⁸⁰ Mit den Problemen religionspolitischer Distanz und kultureller Vielfalt unter dem Regime des Artikel 9 EMRK befasst sich Goerlich.⁸¹ Aus orthodox-griechischer Sicht untersucht Krippas rechtsvergleichend das Spannungsfeld von Religionsfreiheit einerseits und dem Verbot unzulässiger Glaubensabwerbung andererseits.⁸²

In der Schweiz wurden zwei ehemalige Scientologen wegen Anlagebetrug mit einer Schadenssumme von rund 15 Mio. Franken, deren Großteil bis heute nicht aufgefunden werden konnte, bestraft, nachdem das Züricher Obergericht die Verurteilung durch die Vorinstanzen in der Sache bestätigte.⁸³ Der Schweizer Presserat wies eine Beschwerde gegen die Zeitung „Le Matin“ ab. Diese hatte zutreffend darüber berichtet, dass drei Verwaltungsräte eines bekannten Verlages Scientology angehörten. Unter Berufung auf die Rechtsprechung stellte der Presserat fest, dass Scientology keine Religionsgemeinschaft sei. Die Angabe der Zugehörigkeit der drei Verwaltungsräte zur Scientology-Organisation läge im öffentlichen Interesse, da die Lehren und Methoden der Scientologen umstritten seien. Das Publikum habe einen Anspruch darauf, zu wissen, dass es mit dem Kauf des Werkes möglicherweise auch die Organisation unterstütze.⁸⁴ Auch nach Auffassung des Lausanner Kantongerichtes ist Scientology keine Religion. Es genüge nicht, dass eine Gruppierung sich nur mit Begriffen wie Kirche oder Religion schmücke, um sich

⁷⁷ BFH, Urteil vom 01. Februar 2001 – III R 22/00 (FG Rheinland-Pfalz).

⁷⁸ BFH, Urteil vom 01. Februar 2001 – III R 22/00 (FG Rheinland-Pfalz).

⁷⁹ FG München, U.v.7.5.2002, - 12 K 5320/99.

⁸⁰ zum Hintergrund vgl. Besier, taz vom 09. Juli 2001, Seite 15, der von einem transatlantischen Kulturkampf um Religionsfreiheit spricht und Fouchereau, Le Monde Diplomatique vom 11. Mai 2001.

⁸¹ Goerlich, NJW 2001, 2862

⁸² Krippas, Le prosselytisme vis-a-vis la liberté religieuse, Athen 2002.

⁸³ Urteil des Züricher Obergerichtes vom 25. Juni 2002, zitiert nach Tages-Anzeiger vom 26. Juni 2002.

⁸⁴ Neue Züricher Zeitung vom 14. Juni 2002.

auf Schutz vor religiöser Diskriminierung berufen zu können.⁸⁵ In Zürich wurde eine zweite von einer bekennenden Scientologin geführte Privatschule als staatlich bewilligte Privatschule genehmigt.⁸⁶ Eine Strafanzeige wegen Verletzung der Rassismus-Normen gegen ein bekanntes Scientology-Kritikerin blieb ergebnislos. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein und verneinte den Anspruch der Organisation, eine religiöse Gruppe zu sein.⁸⁷

In Frankreich musste die Scientology-Organisation 20.000 € wegen herabwürdigender Kritik an einer Scientology-Kritikerin bezahlen.⁸⁸ Wegen Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz verurteilte ein Pariser Gericht sowohl die regionale Scientologen-Organisation zu einer Geldbuße von 8.000 € und deren Vorsitzenden zu einer Strafe von 2.000 €. ⁸⁹ Auch die französische Gesetzgebung und Verwaltung nehmen sich der Frage sog. Sekten an. Der ständige interministerielle Ausschuss zur Bekämpfung von Sekten (MILS)⁹⁰ hat für das Jahr 2001 einen 107-seitigen Bericht vorgelegt. Zur Verbesserung der Vorbeugung gegen und der Strafverfolgung von sektierischen Bewegungen wurde das Gesetz „About-Picard“ am 12. Juni 2001 erlassen.⁹¹ Es erlaubt u.a. die gerichtliche Auflösung von juristischen Personen, die das Ziel haben, die psychische oder physische Unterwerfung von Personen auszunutzen, wenn sie bereits wegen mehrerer einschlägiger Wiederholungstaten verurteilt wurden. Das Gesetz erweitert ferner die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen für bestimmte schwere Vergehen. Darüber hinaus wird das Delikt des betrügerischen Missbrauchs der Schwäche auf die Situation von Personen im Zustand der psychischen oder physischen Unterwerfung erstreckt, die durch schweren und wiederholten Druck oder durch Techniken, die geeignet sind, das Urteilsvermögen zu verändern, hervorgerufen wurde. Schließlich enthält das Gesetz ein eigenes Klagerecht für gemeinnützige Organisationen, die sich kritisch mit Sekten auseinandersetzen.

Der Österreichische Verfassungsgerichtshof wies Verfassungsbeschwerden der Christengemeinschaft und der Zeugen Jehovas gegen Bescheide ab, mit denen diesen Vereinigungen der Status gesetzlich anerkannter Kirchen nach dem Anerkennungsgesetz⁹² versagt und sie stattdessen als Bekenntnisgemeinschaften im Sinne des Gesetzes über Bekenntnisgemeinschaften⁹³ eingestuft wurden. Nach Ansicht des öVfGH ist die rechtliche Unterteilung in zwei unterschiedlich zu bewertende und zu behandelnde Gruppen religiöser Gemeinschaften verfassungsrechtlich unbedenklich.⁹⁴

Die USA werfen im Jahresbericht des US-Außenministeriums zum weltweiten Stand der Religionsfreiheit Deutschland erneut einen unzulässigen Umgang mit Scientology-Mitgliedern vor. Die Überprüfung ausländischer Firmen auf eine mögliche Verbindung zu Scientology stelle aus Sicht der US-Regierung

⁸⁵ Interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten- und Psychogruppen, Ministerium für Jugend und

Sport Baden-Württemberg (Hrsg.), Aktuelle Tipps, Ausgabe März 2002, Seite 7.

⁸⁶ NZZ vom 03. Oktober 2001.

⁸⁷ St. Galler Tagblatt, 02. Juli 2001.

⁸⁸ AFP, Meldung vom 21. Juni 2002.

⁸⁹ Entscheidung vom 17. Mai 2002, zit. nach Frankfurter Rundschau vom 25. Mai 2002.

⁹⁰ Mission Interministerielle de Lutte contre les Sectes.

⁹¹ Loi No. 2001-504 du 12 Juin 2001, J.O.Nr. 135 du 13 Juin 2001 page 9337; im Internet abrufbar unter

www.legifrance.gouv.fr

⁹² Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. 68/1874 –AnerkG-.

⁹³ Gesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I 19/1998 – BekGG- .

⁹⁴ Verfassungsgerichtshof, Urteile vom 3.3.2001 – B1713/98 –13, B 66/99-10 – und vom 14.3.2001, - B 98/99-13 - .

potentiell eine Diskriminierung im internationalen Handel dar.⁹⁵ In den USA selbst wird die Religionsfreiheit freilich ebenfalls begrenzt durch Gesetze, soziale Pflichten oder die öffentliche Ordnung.⁹⁶ Daher wurde ein in Velehe lebender Mormone zu 5 Jahren Haft und Rückzahlung von 78.000 Dollar erschlichener Sozialhilfe verurteilt.⁹⁷ Mit Mitteln insbesondere des Urheberrechts versucht die Scientology-Organisation gegen ihre Kritiker gerichtlich vorzugehen. In Kalifornien wurde ein Scientology-Kritiker wegen einer Meinungsäußerung im Internet, die als Bombendrohung ausgelegt wurde, und der Teilnahme an einer Demonstration vor dem Studios der Scientology-Organisation in Los Angeles zu einer Haftstrafe von 200 Tagen verurteilt. Das Gericht wertete die Teilnahme an der Demonstration als Störung einer Religionsgemeinschaft und damit als ein „hate crime“ gemäß section 422.6 Cal. Penal Code.⁹⁸ Einem anderen Kritiker, der vor seinem Austritt in sehr hochrangiger Position bei Scientology tätig war, wurde durch einen gerichtlichen Vergleich untersagt, den Begriff Scientology in irgendeiner Form öffentlich zu benutzen, auch nicht zur Selbstverteidigung gegenüber Angriffen der Organisation.⁹⁹

⁹⁵ U.S. Department of State, International Religious Freedom Report: Germany, vom 07. Oktober 2002, www.state.gov/g/drl/rls/irf/2002/13936pf.htm .

⁹⁶ St. RSpr. seit Reynolds v. United States, 98 U.S. 145, 163 [164] (1878): “Congress was deprived of all legislative power over mere opinion, but was left free to reach actions which were in violation of social duties or are subversive of good order”.

⁹⁷ United States vs. Green, Urteil vom 24. August 2001, www.polygamyinfo.com/judgment.htm .

(07. Juli 2002)

⁹⁸ www.heisse.de/newsticker/data/wst-01.06.01-003/

⁹⁹ vgl. interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten- und Psychogruppen, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg, aktuelle Tipps 4/01 vom Dezember 2001, S. 1 ff.